

für die Kriegsjahre zu verzinsen, und ihr auch für die nächsten Jahre nicht Betriebseinnahmen in einem Umfange in sicherer Aussicht stehen, welcher die volle Verzinsung der Anleihen zuliesse. Freilich ist im Jahre 1921 bereits wieder ein Betriebsüberschuss erzielt worden, welcher mindestens eine teilweise Verzinsung ermöglichen würde; allein er muss zunächst für die Bezahlung namhafter privilegierter Schulden oder solchen aus dem laufenden Betrieb, für Reserveeinlagen und schon längst zurückgestellte notwendige Bauarbeiten verwendet werden. Andererseits sind diese Opfer der Obligationäre in Verbindung mit denjenigen der Aktionäre und der übrigen Gläubiger auch zur Sanierung der Gesellschaft, mindestens auf einige Jahre hinaus, geeignet, indem sie nicht nur den Passivsaldo zu tilgen und den Fehlbetrag des Erneuerungsfonds auszugleichen vermögen, sondern ausserdem die Gesellschaft für die nächsten Jahre von jeglicher festen Zinsenlast für die mit der Eisenbahnunternehmung als solcher im Zusammenhang stehenden Schulden befreien, während die Verzinsung des weiteren von ihr ausgegebenen, das Elektrizitätswerk Burglauenen belastenden Anleihens von 1,250,000 Fr. durch den Ertrag jenes Werkes gesichert ist. Darin, dass sämtliche Anleihen mit Bezug auf die rückständigen Zinse gleich behandelt werden, kann nicht etwa ein Verstoss gegen den Vorrang der Anleihen I. Hypothek gefunden werden. Indem nämlich der Zinsfuss nur für wenige Jahre variabel gestaltet wird, während nachher wieder ein fester, gegenüber dem bisherigen sogar erhöhter Zinsfuss in Kraft treten soll, wird davon ausgegangen, die Unternehmung werde alsdann dem regulären Zinsendienst für sämtliche Anleihen wieder gewachsen sein, sodass der jetzt verlangte Zinsnachlass weniger darauf zurückzuführen wäre, dass das Betriebsvermögen der Unternehmung ihre Schulden nicht mehr zu decken vermöchte, als vielmehr bloss auf die gegenwärtige Illiquidität. Dieser Auffassung entgegenzutreten hat das Bundesgericht im

vorliegenden Verfahren umsoweniger Anlass, als es ihm eine Schätzung des Vermögens der Unternehmung einzuholen nicht erlaubt, kein Obligationär I. Hypothek gegen diese teilweise Gleichstellung Widerspruch erhebt und den Rangverhältnissen mindestens für die Periode des variablen Zinsfusses durch dessen Rangabstufung Rechnung getragen worden ist.

4 und 5.

Demnach beschliesst das Bundesgericht :

Die von den Gläubigergemeinschaften

- a) des Anleihens I. Hypothek auf der Strecke Scheidegg-Eismeer von 2,500,000 Fr. à 5% vom Jahre 1900,
 - b) des Anleihens II. Hypothek auf der genannten Strecke von 1,500,000 Fr. à 5% vom Jahre 1906,
 - c) des Anleihens I. Hypothek auf der Strecke Eismeer-Jungfrauoch von 3,000,000 Fr. à 5% vom Jahre 1909,
- in der Gläubigerversammlung vom 26. November 1921 gefassten Beschlüsse werden genehmigt.

C. Sanierung von Hotelunternehmungen.

Assainissement des entreprises hôtelières.

16. Auszug aus dem Entscheid vom 23. März 1922

i. S. Rinderknecht und Honegger gegen Gurtner.

HPfNV Art. 41: Stellung des Bundesgerichts als Rekursinstanz bei Prüfung der Fragen der Sanierbarkeit und der Wahrung der Gläubigerinteressen (Erw. 1). Sanierbarkeit bejaht (Erw. 2). Angebot des früheren Eigentümers, das Hotel zurückerwerben zu wollen (Erw. 3). Notwendigkeit der Abstimmung in der Gläubigerversammlung (Erw. 3 am Ende).

1. — Die Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass setzt gemäss Art. 41 HPfNV besonders

voraus, dass durch die Bestimmungen des Nachlassvertrages die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners wahrscheinlich gemacht ist und die Interessen der Gläubiger besser gewahrt werden als durch eine sofortige Zwangsliquidation. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, wie die Rekurrenten vorliegend geltend machen, so ist der den Nachlassvertrag mit Pfandnachlass bestätigende Entscheid der Nachlassbehörde gesetzwidrig. Die Frage nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen kann daher gemäss Art. 43 HPfNV und Art. 19 SchKG zum Gegenstand des Rekurses an das Bundesgericht gemacht werden. Bei der Entscheidung dieser Frage hat das Bundesgericht alsdann zwar die Feststellungen der Nachlassbehörde über tatsächliche Verhältnisse, soweit sie nicht aktenwidrig sind, als richtig anzunehmen, die Schlüssigkeit derselben und der übrigen den Akten zu entnehmenden Tatsachen in Hinsicht auf die Sanierbarkeit und die Wahrung der Interessen der Gläubiger dagegen frei zu prüfen (Art. 57 Abs. 3 und 81 OG).

2. — Den Rekurrenten ist zuzugeben, dass durch den Nachlassvertrag die wirtschaftliche Existenz des Rekursgegners trotz den Erleichterungen des Pfandnachlasses nur dann erhalten werden kann, wenn er in den nächsten Jahren erheblich bessere Ergebnisse zu erzielen vermag als in den letztvergangenen. Dass dies ausgeschlossen sei, behaupten die Rekurrenten an und für sich nicht; sie gehen im Gegenteil selbst davon aus, dass die Hotelunternehmung lebensfähig wäre, und bestreiten die Sanierbarkeit nur wegen der mangelnden Eignung des Rekursbeklagten, ein Hotel von der hier in Frage stehenden Eigenart richtig zu führen. Nun hat die Vorinstanz die in dieser Beziehung gemachten Aussetzungen einlässlich gewürdigt, aber nicht in dem Masse für begründet befunden, dass dem Rekursgegner die Fähigkeit zur Führung seines Hotels abzusprechen wäre. Wird hievon ausgegangen, so ist der

Schluss nicht zu beanstanden, dass es dem Rekursgegner wie einem andern Eigentümer gelingen werde, diejenigen Betriebsergebnisse zu erzielen, welche die Schätzungskommission ihrer Wertung zu Grunde gelegt hat. Ob ein solcher Betriebsüberschuss erzielt werden kann, der zur Zahlung der nicht nachgelassenen Zinsen und zur Amortisation der gedeckten Zinsrückstände ausreichen wird, lässt sich freilich nicht mit Sicherheit voraussagen, da zuverlässige Anhaltspunkte dafür fehlen, ob sich die Lage des Hotelgewerbes in den nächsten Jahren verbessern wird, sei es infolge günstiger Entwicklung der Wechselkurse, sei es infolge Rückganges der Teuerung, und speziell inwiefern die bessere Vertrautheit des Rekursgegners mit der Eigenart seines Geschäftes dessen Ertragnis heben wird. Allein gerade wegen der Unbestimmtheit dieser Faktoren dürfen der Beurteilung der Frage der Sanierbarkeit nicht einfach die bisherigen Verhältnisse zu Grunde gelegt werden, m. a. W.: darf dem Rekursgegner nicht von vorneherein die Möglichkeit abgeschnitten werden, aus einer allfällig günstigen Entwicklung der Verhältnisse, welche seine Existenz mit Sicherheit zu erhalten vermöchte, Nutzen zu ziehen.

3. — Dem Angebot des Rekurrenten Honegger, das Hotel um den Betrag der darauf lastenden Hypotheken zu übernehmen, kann keinerlei Bedeutung beigemessen werden. Wie ihm schon von allem Anfang an entgegengehalten wurde, ist es nicht verbindlich, und er hat es trotzdem an einem ernstlichen Vorschlage darüber fehlen lassen, wie es mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden könnte. Der Vorschlag, den Nachlassvertrag nur für den Fall zu bestätigen, dass er seine Zusage nicht innert gemessener Frist erfülle, war hiefür durchaus ungeeignet. Denn dem Rekursgegner kann nicht zugemutet werden, sein Hotel freihändig zu einem Preise zu veräussern, welcher ihn seine aus fremden Mitteln geleistete Anzahlung von 45,000 Fr. verlieren

lässt. Hievon abgesehen vermöchte der Erwerb durch Honegger nicht genügende Sicherheit für eine bessere Wahrung der Interessen der Hypothekargläubiger zu bieten, da keine Gewähr dafür besteht, dass er dem Zinsendienst besser gewachsen sein werde als der Rekursgegner, nachdem durch den Tod seiner Ehefrau und die Verheiratung seiner Töchter wesentliche Grundlagen seiner früheren erfolgreichen Betriebsführung weggefallen sind, und da es ihm zugeständenermassen auch an jeglichem Betriebskapital fehlen würde. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob seinem eigenen Interesse und demjenigen seiner Schwiegermutter an einem solchen Rückerwerb, das vor allem darin besteht, dass sie ihren Unterhalt aus dem Hotelbetrieb ziehen könnten, der Vorrang vor dem Interesse der Kurrentgläubiger zuzubilligen wäre, die im Falle des Konkurses auch ohne Anteilnahme der Hypothekenausfallforderungen zweifellos eine geringere Dividende erhalten würden als durch den Nachlassvertrag. Deshalb kommt auch nichts darauf an, dass der Sachwalter durch Unterlassung der Abstimmung in der Gläubigerversammlung die richtige Würdigung der Interessen der Kurrentgläubiger verunmöglicht hat, wofür die Kenntnis ihrer Stellungnahme zum Nachlassvertrag unerlässlich ist. Ist die Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass gemäss Art. 41 HPfNV auch nicht an die Annahme durch die Kurrentgläubiger geknüpft, so darf die Abstimmung in der Gläubigerversammlung, die, wie bemerkt, dennoch von Bedeutung sein kann, doch nicht unterbleiben.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

17. **Entscheid vom 30. März 1922 i. S. Eckenstein.**

Art. 716 ZGB ; Art. 226 und 227 Abs. 1 OR ; Kreisschreiben Nr. 9 vom 31. März 1911 :

Die Pfändung von dem betriebenen Schuldner unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenständen beraubt den Verkäufer nicht des Rechts, das vorbehaltenene Eigentum geltend zu machen, wenn der Käufer mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Art und Weise der Ausübung dieses Rechts.

A. — Am 25. Oktober 1921 pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt bei A. Staub ein von diesem bei L. Eckenstein auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauftes Klavier und schätzte es auf 800 Fr. Keiner der pfändenden Gläubiger bestritt den Eigentumsvorbehalt oder den von Eckenstein mit 705 Fr. 75 Cts., Wert am 31. Dezember 1921, angegebenen Betrag des noch ausstehenden Kaufpreises. Da die Verwertung nicht erfolgte, teilte Eckenstein dem Betreibungsamt am 9. Februar mit, er werde das Klavier abholen. Das Betreibungsamt antwortete darauf, es könne dem Gesuch um Freigabe desselben nur gegen Einbezahlung der Differenz zwischen Schätzungswert und Kaufpreisrestanz von 94 Fr. 25 Cts.